

Arbeitskreis Steuern International

Verrechnungspreise

**IHK Südlicher Oberrhein,
Freiburg**

25. November 2019

Winfried Ruh

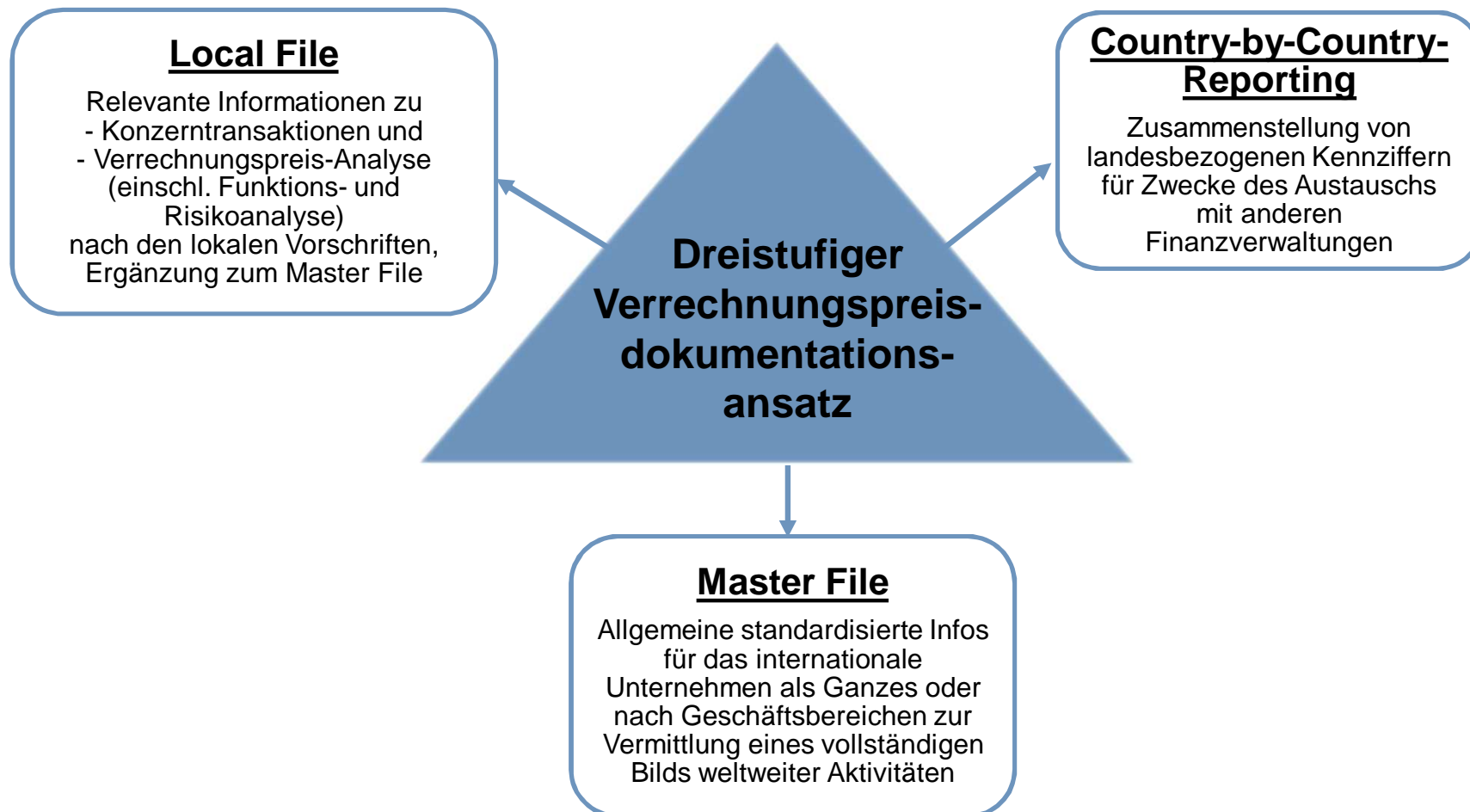
Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Dreistufiger Verrechnungspreisdokumentationsansatz - Rechtslage ab 2017

Umsetzung Vorgaben OECD - BEPS-Aktionsplans 13 im Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz vom 20.12.2016



II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Local File – Überblick neue Rechtslage ab 2017 – Neufassung GAufzV v. 13.7.2017

Allgemein erforderliche Aufzeichnungen gem. § 4 Abs. 1 GAufzV:

- Beteiligungsverhältnisse, Geschäftsbetrieb, Organisationsaufbau
§ 4 Abs.1 Satz 1 GAufzV
- Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen zu verbundenen/Unternehmen
§ 4 Abs.1 Satz 2 GAufzV
- Funktions- und Risikoanalyse
§ 4 Abs.1 Satz 3 GAufzV
- Verrechnungspreis-Analyse
§ 4 Abs.1 Satz 4 GAufzV

In besonderen Fällen erforderliche Aufzeichnungen gem. § 4 Abs. 2 GAufzV:

- Information über Sonderumstände z.B. Vorteilsausgleich
- Angaben bei Beteiligungen an Umlageverträgen
- Angaben zu VP-Zusagen und Vereinbarungen mit ausländischen Finanzbehörden (z.B. Advance Pricing Agreements)
- Angaben zu VP-Anpassungen durch ausländische Finanzbehörden
- Angaben zu Dauerverlusten
- Angaben zu wesentlichen Funktions-/ Risikoänderungen

Im laufenden WJ Lieferentgelte > 6 Mio € bzw. Leistungsentgelte > 0,6 Mio mit KonzernGes. bzw. BSt

II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Local File: Übersicht allgemein erforderliche Aufzeichnungen Rechtslage ab 2017 (1/2)

Sachverhaltsdokumentation gem. § 1 Abs. 2 GAufzV

➤ **Allgemeine Informationen**

- Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zwischen Steuerpflichtigen und nahestehenden Personen
- Beschreibung der Tätigkeitsbereiche des Steuerpflichtigen und der Geschäftsstrategie sowie deren Veränderungen
- Darstellung der organisatorischen und operativen Konzernstruktur sowie deren Veränderungen

➤ **Geschäftsbeziehungen**

- Übersicht über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen (geschäftsvorfallbezogen, Gruppenbildungen sind aber grundsätzlich zulässig) und die ihr zugrunde liegenden Verträge und deren Veränderungen
- Liste wesentliche immaterieller Werte, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt

➤ **Funktions- & Risikoanalyse**

- Informationen über die vom Steuerpflichtigen und den nahestehenden Personen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken (Darstellung in Form von Star Charts möglich)
- Informationen über eingesetzte wesentliche Vermögenswerte, vereinbarte Vertragsbedingungen, Geschäftsstrategien sowie bedeutsame Markt- und Wettbewerbsverhältnisse
- Beschreibung der Wertschöpfungskette und Darstellung der Wertschöpfungsbeiträge

II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Local File: Übersicht allgemein erforderliche Aufzeichnungen Rechtslage ab 2017 (2/2)

Angemessenheitsdokumentation gem. § 1 Abs. 3 GAufzV = Verrechnungspreisanalyse
Aufzeichnung der wirtschaftlichen/rechtlichen Grundlagen für eine den Fremdvergleichsgrundsatz beachtende Vereinbarung von Preisen/Geschäftsbedingungen im Konzern

- Darstellung der angewandten Verrechnungspreismethode sowie Begründung der Auswahl und Geeignetheit dieser Methode
- Unterlagen über die Berechnungen bei der Anwendung der gewählten Methode
- Auflistung verwendeter vergleichbarer Geschäftsvorfälle einschl. Vergleichsunternehmen
- Datenbankstudien
- Nachweis der Verrechnungspreisbestimmung im Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles = Price-Setting-Ansatz anstelle des Outcome-Testing-Ansatz (Überprüfung Fremdüblichkeit im Nachhinein).
 - ➔ ***Aufzeichnung der zum Zeitpunkt der Preisbestimmung verfügbaren und verwendeten bedeutsamen Informationen***
- Sofern **Fremdvergleichsdaten/Datenbankstudien nicht verfügbar** sind: **Dokumentation auf Basis innerbetrieblicher Plandaten** gem. Tz. 3.4.12.6 VWG.



II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Angemessenheitsdokumentation – Dokumentation auf Basis innerbetrieblicher Plandaten

Hohe Anforderungen an die Verwendung von Plandaten:

Verwendung von Plandaten

Angemessenheitsdokumentation auf Basis von innerbetrieblichen Planrechnungen soll soweit wie möglich auf (andere) Fremdvergleichsdaten wie **fremdübliche Gewinnzuschläge** oder **marktübliche Kapitalverzinsung** gestützt werden.

Plandaten müssen auf Vergangenheitserfahrungen und **betriebswirtschaftlich fundierten Prognosen** beruhen.

Abweichungen sind aufzuzeichnen
die hierfür ursächliche Umstände sind darzulegen.

Planrechnungen müssen **Zuordnung der prognostizierten Erträge und Kosten auf Geschäftsvorfälle** ermöglichen.

Regelmäßiger **Soll-Ist-Abgleich** erforderlich, um rechtzeitig auf geänderte Geschäftsverläufe reagieren zu können.

Controllingberichte sind Betriebsprüfung auf Anforderung vorzulegen.

Bei nicht vollständiger Einhaltung: **Berichtigungen durch BP** möglich.

Folge davon können **Sanktionen** des § 162 Abs. 3, 4 AO sein.

II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Local File: beibehaltene Grundsätze (neue und alte Rechtslage)

- Grundsätzlich ist die VP-Dokumentation erst auf **Anforderung durch Betriebsprüfer**, dann aber innerhalb von **60 Tagen** vorzulegen. Fristverlängerung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- Fristverkürzung auf **30 Tage** bei **außergewöhnlichen** Geschäftsvorfällen (z. B. wesentliche Funktions- / Risikoänderungen (einschl. Funktionsverlagerungen), Abschluss / Änderung wichtiger langfristiger Verträge, Umstrukturierungen).
- Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind ohnehin zeitnah, d. h. **6 Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu dokumentieren. Wesentliche Änderungen bei **Dauersachverhalten** sind ebenfalls dokumentationspflichtig (z. B. Änderung Vertriebsvertrag).
- **Doku jedes Geschäftsvorfalles ohne Wesentlichkeitsgrenze**, was in der Praxis sehr aufwändig ist. Zusammenfassung von Geschäftsvorfällen ist zwar möglich, sofern diese von den Funktionen/ Risiken wirtschaftlich vergleichbar sind, bleibt aber wg. potentieller Unverwertbarkeit risikobehaftet.
- **Fremdsprachige** Dokumentation ist **weiterhin nur mit Zustimmung des Finanzamts** zulässig. Der Antrag muss unverzüglich nach Anforderung der Dokumentation gestellt werden. Dokumentation in englischer Sprache sollte aber i. d. R. akzeptiert werden.
- Verwendung von konzerninternen **VP-Richtlinien** ist weiterhin zulässig.
- Aufzeichnungen müssen nach wie vor nicht den Nachweis der Angemessenheit der VP erbringen, sondern lediglich **ernsthafte Bemühen** der Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zeigen.

Finanzamt muss wie bisher den Nachweis erbringen, dass VP nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.



II. Dokumentation der Verrechnungspreise

Local File: wesentliche Neuregelungen bei den Grundsätzen ab 2017

- **Einbeziehung sämtlicher Tatsachen, die für die Vereinbarung von Bedingungen für Geschäftsvorfälle (insb. von VP) steuerliche Bedeutung haben (§ 1 (1) S. 1 GAufzV)**
 - ➔ Risiko, dass BP bei unterlassener Aufzeichnung bestimmter Tatsachen, die grundsätzlich im Rahmen der Doku notwendig sind, eine Unverwertbarkeit der VP-Doku annimmt!
Erhebliche Ausweitung der Aufzeichnungspflichten? → Diskussionen in BP vorprogrammiert?
- **Verwendung von zum Zeitpunkt der VP-Bestimmung vorhandenen Vergleichsdaten / Aufzeichnungen zu (damals) verfügbaren und zur Preisbestimmung verwendeten Infos (**Price-Setting-Ansatz**)**
 - ➔ Risiko der Doppelbesteuerung, weil zB USA Price-Setting-Ansatz nicht akzeptieren und OECD ausdrücklich auch Outcome-Testing-Ansatz akzeptiert (Nachträgliche Überprüfung Fremdüblichkeit der VP ggf. mit Anpassungen); Erhöhung des Dokumentationsaufwands!
- **Unternehmensdatenbanken:** Umfassende Offenlegung Suchstrategie/-kriterien/-ergebnis sowie Selektionsprozess außerhalb Datenbank; Einsichtnahme in gespeicherten Daten+Nutzung des DV-Systems *sofern technisch/rechtlich möglich* + elektronische Überlassung gespeicherte Dokumente
 - ➔ Gewährung weitreichender Eingriffsrechte führt zu Mehraufwand und Risiko, dass bei unvollständiger Vorlage Datenbankstudien von BP nicht akzeptiert werden und Schätzungen erfolgen
- **Vorgaben zur Anwendung der **Gewinnaufteilungsmethode**:** quantitativ nachvollziehbare Darstellung der ausgeübten Funktionen / übernommenen Risiken / Höhe der eingesetzten WG
 - ➔ Rein Subjektive Bestimmung qualitativer Wertbeiträge (zB über Personalfunktion) unzureichend?

Verschärfung der Dokumentationspflichten in der neu gefassten GAufzV



II. Dokumentation – Erleichterungen

Erleichterungen für „kleinere“ Unternehmen

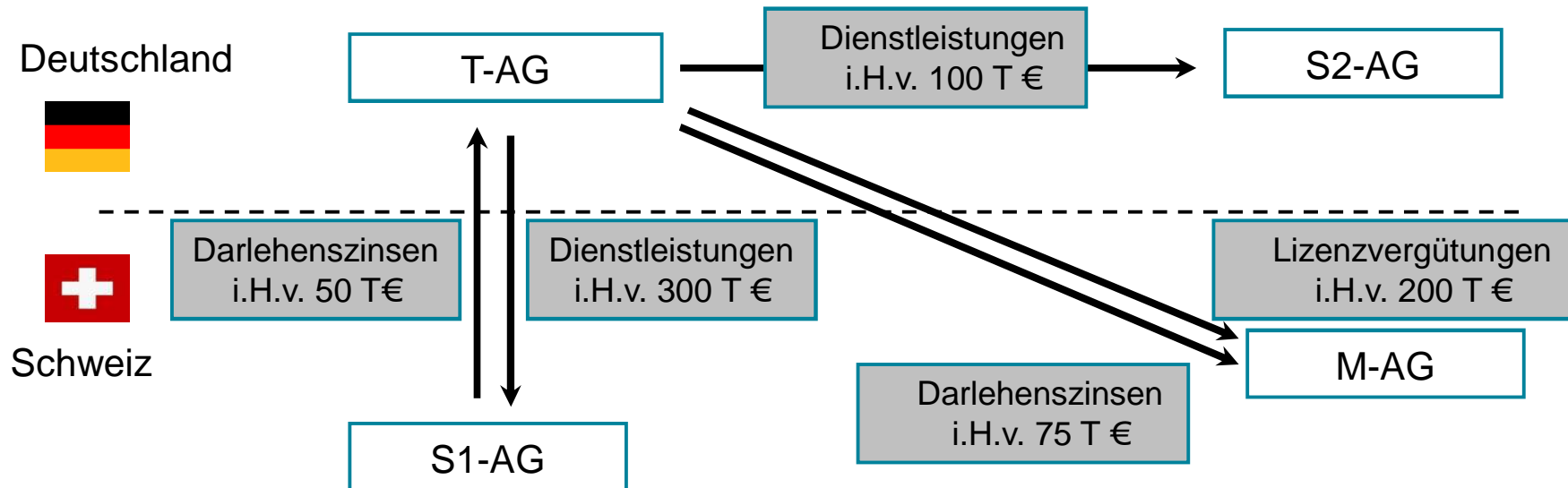
- Umfangreiche Dokumentationspflichten greifen gem. § 6 GAufzV grundsätzlich nicht für sog. „**kleinere Unternehmen**“.
- Lediglich **Verpflichtung zur Vorlage vorhandener Unterlagen** und zu **mündlichen Auskünften** zum Nachweis fremdüblicher VP-Ermittlung innerhalb von 60 Tagen nach Aufforderung durch Betriebsprüfer (Fristverlängerung möglich).

Definition „Kleineres Unternehmen“:

- Umsätze aus Lieferungen von Gütern / Waren max. €6 Mio. **und**
- andere Leistungen (insbesondere Dienstleistungen) max. EUR 600.000
- jeweils **im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen** im Wirtschaftsjahr.

II. Dokumentation - Fallbeispiel

VP – Dokumentation: Erleichterungen für „kleinere“ Unternehmen (1/2)



- T = inländische Tochtergesellschaft
- S2-AG = inländische Schwestergesellschaft
- S1-AG = ausländische Schwestergesellschaft
- M-AG = ausländische Muttergesellschaft

II. Dokumentation - Fallbeispiel

Erleichterungen für „kleinere“ Unternehmen (2/2)

Beispiel - Lösung

- Ermittlung der schädlichen Grenze des § 6 Abs. 2 GAufzV der V-AG:
 - Leistungen an die inländische Schwestergesellschaft bleiben unberücksichtigt.
 - Addition der Leistungen an / von ausländische(n) Schwestergesellschaften und der Muttergesellschaft:

$$300 \text{ T€} + 50 \text{ T€} + 200 \text{ T€} + 75 \text{ T€} = 625 \text{ T€} > 600 \text{ T€}$$

- Grenze von 600 T€ für andere Leistungen als Lieferungen wird überschritten!
- T-AG unterliegt im folgenden Veranlagungszeitraum in vollem Umfang den Dokumentationspflichten des § 90 Abs. 3 AO.



II. Verrechnungspreise - Dokumentation

Master File (Stammdokumentation) – § 5 GAufzV

Die Aufzeichnungen für das Master File entsprechen den OECD/BEPS-Vorgaben und sollen einen „Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe und über die von ihr angewandte Systematik der Verrechnungspreisbestimmung“ geben. Der Steuerpflichtige soll bei der Erstellung der Stammdokumentation eine vernünftige kaufmännische Beurteilung walten lassen, wobei kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen soll.

Im Einzelnen soll die Dokumentation u.a. folgende Angaben beinhalten (vgl. Anlage 5 zu § 5 GAufzV):

- **Organisationsstruktur:** Übersicht Rechts- und Eigentümerstruktur mit geographischer Verteilung
- **Konzerndarstellung:** bedeutende Faktoren für Gesamtgewinn; Lieferketten für die fünf umsatzstärksten Produkte/Dienstleistungen; Beschreibung konzerninterne Verträge/Dienstleistungsangebot; VP-RL; Funktionsanalyse mit Wertschöpfungsbeiträgen; wichtige Umstrukturierungen/Käufe/Verkäufe
- **Immaterielle Werte:** Gesamtstrategie hinsichtlich immaterieller Werte; Standort F+E-Einrichtungen/-management; Auflistung immaterieller Werte, Eigentümer, wichtige Verträge sowie Übertragungen
- **Konzernfinanzierung:** Darstellung Konzernfinanzierung mit Finanzierungsverträgen unabhängiger Kreditgeber; Darstellung Konzernfinanzierungsgesellschaften; VP-Politik hinsichtlich Finanzierung.
- **Finanz- und Steueraspekte:** Konzernabschluss für jeweilige WJ;;Auflistung und Beschreibung VP-Zusagen und verbindlicher Auskünfte

Anwendung nur für deutsche Landesgesellschaften einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem Gesamt(Außen)umsatz im VJ von mehr als 100 Mio. €;

II. Verrechnungspreise - Dokumentation

Country-by-Country-Reporting (= CbCR) § 138a AO – Rechtslage ab 2017 (1/2)

Übersicht, wie sich Konzerngeschäftstätigkeit mit Unternehmen/Betriebsstätten auf Steuerhoheitsgebiete verteilt, mit folgenden Angaben aus dem Konzernabschluss (§ 138a (2) AO):

- Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit nahestehenden und fremden Unternehmen
- Jahresergebnis vor Ertragsteuern
- Die im Wirtschaftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragssteuern
- Eigenkapital und einbehaltener Gewinn
- Zahl der Beschäftigten
- materielle Vermögenswerte

Ergänzende Angaben zu den wichtigsten Geschäftstätigkeiten der in den jeweiligen Steuerhoheitsgebieten tätigen Unternehmen und Betriebsstätten:

F+E, Besitz vom geistigem Eigentum, Einkauf/Beschaffung, Verarbeitung/Produktion, Marketing/Vertrieb, Verwaltungs-, Management- oder Supportleistungen, DL-Erbringung für fremde Dritte, Konzernfinanzierung, Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Beteiligungsverwaltung

Anwendung nur für multinationale Konzerne mit konsolidierten Umsatzerlösen von mehr als 750 Mio. € im VJ; Erstmalige Anwendung für WJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen
→ **erstmalige Übermittlung an BZSt bis 31.12.2017**

II. Verrechnungspreise - Dokumentation

Country-by-Country-Reporting (= CbCR) § 138a AO – Rechtslage ab 2017 (2/2)

Country-by-Country-Reporting (= CbCR) – Secondary Mechanism § 138a (4) AO

Hat das BZSt keinen Bericht erhalten, obwohl die ausländische Konzernobergesellschaft hierzu verpflichtet gewesen wäre, wenn sie Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hätte, ist die in den Konzernabschluss einbezogene inländische Konzerngesellschaft (bzw. BSt) verpflichtet, CbCR an BZSt zu übermitteln.

CbCR – Mitteilungspflichten in Steuererklärung § 138a (5) AO

Inländisches Unternehmen bzw. BSt hat u.a. anzugeben, ob es:

- eine inländische Konzernobergesellschaft oder ein von ausländischer Konzerngesellschaft zur Abgabe des CbCR beauftragtes Unternehmen ist oder
- eine in das CbCR eines ausländischen Konzerns einbezogene inländische Konzerngesellschaft ist (mit Angabe von welchem Unternehmen und bei welcher Finanzbehörde CbCR eingereicht wird)

Unterzeichnende Länder CbCR Austausch (MCAA) Stand Januar 2017

Argentinien Australien Belgien Bermuda Brasilien Chile Costa Rica Dänemark Deutschland Estland
Finnland Frankreich Gabun Georgien Griechenland Guernsey Indien Indonesien Irland Island Isle of
Man Israel Italien Japan Jersey Kanada Korea Lettland Liechtenstein Litauen Luxemburg Malaysia
Malta Mauritius Mexiko Neuseeland Niederlande Nigeria Norwegen Österreich Polen Portugal
Russland Schweden Schweiz Senegal Slowakische Republik Slowenien Spanien Südafrika
Tschechien Ungarn Uruguay Großbritannien Volksrepublik China Zypern

Übermittlung des CbCR spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres an BZSt im xml Format und auch auf Englisch möglich

II. Verrechnungspreise - Dokumentation

Sanktionen bei Verstößen gegen Dokupflicht - Local und Master File ab 2017

Gem. § 162 Abs. 3 AO

- Nichtvorlage der Dokumentation
- Vorlage einer im Wesentlichen unverwertbaren Dokumentation
- Nicht zeitnahe Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle
 - Umkehr Beweislast
 - Ausschöpfung Preisbandbreiten zu Lasten des Unternehmens

Gem. § 162 Abs. 4 AO

- Nichtvorlage der Dokumentation
- Vorlage einer im Wesentlichen unverwertbaren Dokumentation
 - Zuschlag i. H. v. 5 -10 % der Einkunfts Korrektur, min. aber T€5
- Verspätete Vorlage einer Dokumentation
 - Zuschlag min. EUR 100 pro Tag Fristüberschreitung, max. € 1 Mio.
 - Keine Zuschläge bei entschuldbarer Nichterfüllung oder geringfügigem Verschulden.



NEU: Erhebung je Geschäftsvorfall einmalig und nicht nur auf das Gesamt – Dokumentationspaket (ab 2017)



II. Verrechnungspreise - Dokumentation

Dokumentationspflichten – Zusammenfassende Übersicht neue Rechtslage ab 2017*

Vor-schrift	Inhalt	Tatbestandsmerkmal	Abgabe- und Anwendungszeitpunkt	Sanktionen
§ 90 (3) Satz 1-3 AO; GAufzV	Schriftliche Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation = landesspezifische, unternehmensbezogene Doku (= Local File)	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen - Im laufenden Wirtschaftsjahr Lieferentgelte > 6 Mio. € bzw. Leistungsentgelte > 0,6 Mio. € mit KonzernGes. bzw. BSt 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Tage nach Anforderung durch BP - Geltung für WJ, die nach dem 31.12.2002 beginnen 	§ 162 (3) + (4) AO: <ul style="list-style-type: none"> - Beweislastumkehr - Schätzung - Zuschlag** bei: <ul style="list-style-type: none"> • verspäteter Vorlage • Nichtabgabe • Unverwertbarkeit (je Geschäftsvorfall)
§ 90 (3) Satz 4 AO; GAufzV	Stammdokumentation (= Master File)	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen mit inl. und ausl. KonzernGes. / BSt / fremden Dritten im vorherigen WJ ≥ 100 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Tage nach Anforderung durch BP - Geltung für WJ, die nach dem 31.12.16 beginnen 	
§ 138a Abs. 1-4 AO	Länderbezogene Berichterstattung (Country by Country Reporting – CbCR)	<ul style="list-style-type: none"> - Inländisches Unternehmen, das Konzernabschluss erstellt - Inländische KonzernGes, wenn ausländ. Konzern nicht vorlegt - Konsolidierte Umsatzerlöse im vorangegangenen WJ ≥ 750 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> - Spätestens 1 Jahr nach Ablauf des WJ - Erstmalige Geltung für WJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen 	Geldbuße bis 10.000 € gem. § 379 Abs. 2 Nr. 1b AO
§ 138a Abs. 5 AO	Mitteilung in Steuererklärung über CbCR -Pflicht (Wer gibt in welchem Staat CbCR ab?)	<ul style="list-style-type: none"> - Inländische Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Spätestens 1 Jahr nach Ablauf des WJ - Geltung für WJ, die nach dem 31.12.2016 beginnen 	

* In Anlehnung an Schreiber, IWB Verrechnungspreisforum 2017

III. Betriebsprüfungspraxis

Typische BP-Aufgriffe bei Verrechnungspreisen

- **hohe Renditen ausländischer Vertriebsgesellschaften (VTG) / Betriebsstätten**, die mit vergleichsweise geringen Renditen bei der Muttergesellschaft einhergehen.
Keine Anerkennung der **Einstufung** von VTG als **Mittelunternehmen/Entrepreneure**;
Fehlende Akzeptanz von **Währungsgewinnen** ausländischer VTG
- (Hohe) **Verluste inländischer Vertriebsgesellschaften**
- Dauerhafte **Ertragsschwäche** der inländischen **Muttergesellschaft**.
- **Kostenaufschlagsmethode**: Höhe des Gewinnaufschlags sowie Nutzenstiftung beim Leistungsempfänger
- **Nutzungsüberlassungen** von Patenten und Markenrechten
- **Kostenumlagen** durch ausländische Konzerngesellschaften:
 - Abgrenzung des nicht abzugsfähigen Gesellschafteraufwands von abzugsfähigen Verwaltungs- oder Personalkostenumlagen.
 - Kosten für die Implementierung von (weltweit eingesetzten) ERP-Systemen.
- **Finanzierungen** von Tochtergesellschaften: Höhe des Zinssatzes, Cash Pooling, Vergütung von Garantien und Bürgschaften, Abzinsung unverzinslicher Darlehen



III. Betriebsprüfungspraxis

Dokumentationspflichten

- Fehlende Dokumentation **außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle**.
- **Unvollständige Offenlegung** von Geschäftsbeziehungen zu Konzernunternehmen.
- **Fehlende Fremdvergleichsdaten** / Nichtanerkennung der Fremdvergleichsdaten mangels Vergleichbarkeit des Vergleichsunternehmens führt zu Schätzung durch BP.
- Einforderung objektiver **Beweis für die Fremdüblichkeit** der VP, obwohl nach Gesetzesansicht nur eine Begründung der Fremdüblichkeit erforderlich ist.
- **Mangelnde Unterstützung** Vertriebsgesellschaft durch **ausländische Konzernmutter**.
- Nichtanerkennung einer Dokumentation in **englischer Sprache** – Berufung auf EU-Recht, wonach Englisch Amtssprache ist.
- Nur im **Ausnahmefall** Festsetzung von **Sanktionen**, weil i. d. R. das „ernsthafte Bemühen“ zur Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der VP-Ermittlung erfüllt sein dürfte.
- Zulässige Anforderung der VP-Dokumentation im Rahmen von **Zollprüfungen** zur Prüfung der konkreten Erhebung der Zölle.

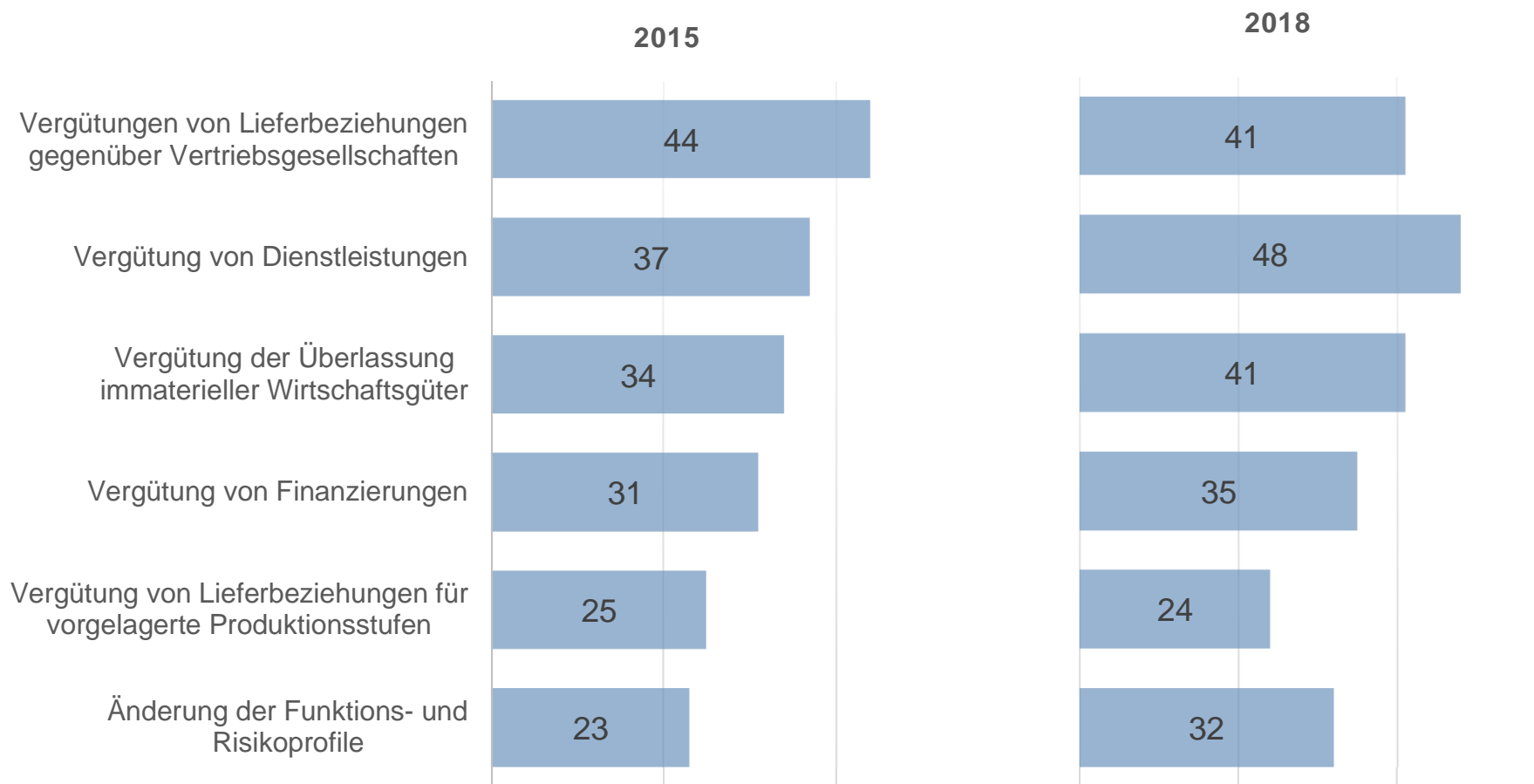
III. Betriebsprüfungspraxis

Funktionsverlagerungen – typische Streitpunkte

- Unsicherheiten bei **Schätzung** des zukünftigen **Gewinnpotentials** .
- Beträchtliches Streitpotential aufgrund **hoher Wertansätze** aus der Transferpaketbewertung (Ansatz des (anteiligen) Geschäftswerts; Kapitalisierungszeitraum; Einbeziehung von Standortvorteilen des aufnehmenden Unternehmens; unzulässige Geschäftswertabschreibung im aufnehmenden Staat; Einbeziehung von Steuern).
- Fremdunübliche **Preisanpassungsklausel**.
- Besteuerung bei **Übergang von Know-how** bei Entsendung von Spezialisten.
- Besteuerung auch bei der **Verlagerung unrentabler** oder gesetzlich nicht mehr erlaubter **Aktivitäten**.
- Funktionsverlagerungen auf **ausländischen Betriebsstätten** nach Umsetzung des Authorized OECD-Approach (AOA).

III. Betriebsprüfungspraxis

Einkünftekorrekturen bei Verrechnungspreisen (in % der befragten Unternehmen)



*in Anlehnung an Ditz, Bärsch und Kluge, IStR 2019, S. 299, Abb. 2, Mehrfachnennungen möglich